Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 16

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

stungen des Seminars sind augenscheinlich. Für Auge und Ohr war da Vieles wahrzunehmen, das auf Geist und Gemüth erhebend einwirkt. Der Unterricht im Seminar muss seinen sichern, ruhigen Weg gegangen sein, um Resultate zu erzeugen, wie sie z. B. im Singsaal (Handzeichnungen) und andern Räumen (geometrisches Zeichnen, sprachliche Arbeiten etc.), und nicht minder in den einzelnen Lehrzimmern bei der mündlichen Prüfung zu Tage traten. Es muss im Seminar bei Lehrern und Zöglingen ein freundlicher, ruhiger Geist und gegenseitiges Vertrauen walten, sonst könnte der Eindruck, den die Prüfung gewiss auf die meisten Anwesenden machte, kein derart günstiger sein, wie er es in Wirklichkeit war. Man kann freilich sagen, ein einzelner Tag sei nicht hinreichend, ein treues Bild von dem Leben einer Anstalt während eines ganzen Jahres zu bieten. Diese Einwendung ist richtig. Hingegen wenn die Beobachtungen, die man an Ort und Stelle selbst macht, vollständig übereinstimmen mit den Erfahrungen von Leuten, die der Anstalt angehören, so darf man mit Recht von relativ recht glücklichen Verhältnissen reden, in denen das Seminar in Küsnacht sich gegenwärtig befindet. Während bekanntlich in den frühern Jahren, sogar an Examentagen diese und jene Unebenheiten und Unregelmässigkeiten im Seminarleben nicht ausblieben, ist im abgelaufenen Seminarjahr glücklicherweise kein einziger Excess von erheblichem Belang zu verzeichnen. Die Zöglinge bestreben sich, in ihrem ganzen Verhalten die Bahn sittlicher Vervollkommnung und geistigen Fortschrittes zu wandeln. —

Unwillkürlich mussten wir angesichts dieses erfreulichen Zustandes des Seminars an die Petition der freisinnigen Geistlichen denken, die sie in Betreff des Religionsunterrichtes am Seminar dem Erziehungsrath eingereicht haben. Man sollte meinen, ihrer Ansicht nach sei das sittliche Leben in der Anstalt statt vorwärts rückwärts gegangen. Wir glauben das nicht, — ja wir behaupten das Gegentheil — und darum lässt uns die Petition um Vermehrung des Religionsunterrichts am Seminar ziemlich kalt.

---

## Entscheid des Erziehungsrathes betreffend den Religionsunterricht in den Volksschulen.

Am 23. Juni 1875 beschloss die Sekundarschulpflege Oerlikon, nach dem Vorgang der Sekundarschulpflege Neumünster und der Gemeindsschulpflege Riesbach, den konfessionellen Religionsunterricht aus der Sekundarschule Oerlikon auszuschliessen, und an dessen Stelle einen durch den Lehrer zu ertheilenden Unterricht in der Tugend- und Pflichtenlehre zu ersetzen. Gegen diesen Beschluss rekurrirte die Kirchenpflege Schwamendingen an den Erziehungsrath. Die Bezirksschulpflege Zürich, von letzterer Behörde um ihr Gutachten angefragt, entschied in ihrer Mehrheit zu Gunsten der Kirchenpflege, während die Minderheit sich dahin aussprach: „Jeder Religionsunterricht als Unterrichtsfach sei an den schweizerischen Volksschulen durch die Bundesverfassung ohne Weiteres aufgehoben, und jede Sekundarschulpflege berechtigt, den bisherigen Religionsunterricht auszuschliessen, immerhin in der Meinung, dass eine statt desselben eingeführte Tugend- und Pflichtenlehre ebenfalls nicht obligatorisch sei".

Der Entscheid des Erziehungsrathes, datirt 25. März 1876, lautet nun folgendermassen:

„1. Den Art. 27, Absatz 3 und Art. 49, Lemma 2 der Bundesverfassung wird dadurch genügt, dass jeder Religionsunterricht der Volksschule fakultativ ist, die Aufhebung oder Umgestaltung dieses Unterrichtes wird durch diese Artikel nicht gefordert, und es sind daher dieselben bei vorliegendem Rekurse nur insofern massgebend, dass weder ein konfessioneller, noch ein sogenannter konfessionsloser Religionsunterricht für irgend ein schulpflichtiges Kind obligatorisch ist.

2. Für den Kanton Zürich gelten dieselben Grundsätze schon seit 18. April 1869 gemäss Art. 63 der Staatsverfassung. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist jeder Zwang gegen Einzelne ausgeschlossen, und es kann daher Niemand zum Besuche eines Religionsunterrichtes oder eines an dessen Stelle tretenden andern, die Glaubens- und Gewissensfreiheit berührenden Unterrichts, genöthigt werden.

3. Nach demselben Art. 63 ist auch jeder Zwang gegen Gemeinden und Genossenschaften ausgeschlossen. Demgemäss steht es denselben frei, den Religionsunterricht in den Schulen fortbestehen zu lassen oder aufzuheben, und im ersteren Falle den ihnen als geeignet erscheinenden Lehrern zu übertragen, vorbehalten die staatliche Oberaufsicht.

4. Um in einer Sache, welche mit dem Gewissen jedes einzelnen, die Gemeinde oder Genossenschaft bildenden Mitgliedes zusammenhängt, gültigen Beschluss zu fassen, kann aber offenbar die Willensäusserung eines blossen Verwaltungsorganes dieser Gemeinde oder Genossenschaft nicht genügen und es muss, wenn irgendwo, in einer solchen Angelegenheit die Stellvertretung ausgeschlossen sein. Vielmehr hängt es mit den Grundbestimmungen der gleichen Verfassung auf's intimste zusammen, dass der Gemeinde oder Genossenschaft in ihrer Urversammlung das gültige Wort vorbehalten bleibe. Der Beschluss der Sekundarschulpflege Oerlikon muss also von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, als ausser ihrer Kompetenz liegend und daher unstatthaft bezeichnet werden.

5. Zur Zeit kann der Entscheid auch nicht vor die Sekundarschul-Kreisversammlung gebracht werden, da diese mit Ausnahme der Wahlfunktionen noch nicht gesetzlich organisirt ist.

6. Das Rekurs- resp. Beschwerderecht in Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht nicht nur jedem in Sachen betheiligten Privaten, sondern auch Behörden und Genossenschaften zu.

Demgemäss hat der Erziehungsrath beschlossen:

1. Der Religionsunterricht an der Sekundarschule Oerlikon ist, bis die Kreisgenossenschaft die gesetzliche Befugniss zur Beschlussfassung erhält, im Status quo zu belassen, immerhin in der Meinung, dass derselbe fakultativ ist.

2. Mittheilung an die Sekundarschulpflege Oerlikon, an die Kirchenpflege Schwamendingen und an die Bezirksschulpflege Zürich mit der Einladung, in vorkommenden Fällen nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu verfahren."

Diess die Ansicht des Erziehungsrathes. Auf Grund des letztern Passus im Entscheid hat sich denn auch die Kirchenpflege Neumünster beeilt, die Wiedereinführung des Religionsunterrichts an der Sekundarschule Neumünster und der Ergänzungsschule Riesbach von der Bezirksschulpflege zu verlangen.

Wir unserseits halten die vorstehende Motivirung für nicht stichhaltig und daher auch den Beschluss des h. Erziehungsrathes für unrichtig, und rathen den betreffenden Pflegen, sich für Interpretation der einschlagenden §§ der Kantonal- und der Bundesverfassung an den Regierungsrath und nöthigenfalls an die Bundesbehörden zu wenden. — Wir werden in nächster Nummer den Beschluss einer Beleuchtung unterziehen.

---

Die Konkursprüfungen im Seminar Küsnacht haben ein gutes Resultat ergeben. Von den Küsnachter Zöglingen der 4. Klasse (2 blieben krankheitshalber weg) erreichten 4 die (höchste) Note 5; die Note 4 erhielten 21; die Note 3 erhielten 2 und unter derselben blieb 1.

Von den 5 Zöglingen des Seminars in Unterstrass erhielten 2 die Note 4; die übrigen 3 die Note 3; ausserdem haben letztere in etlichen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen.

Die 5 Töchter erlangten die Note 4; eine hat nachträglich in der Musik, die andere in der Mathematik eine Nachprüfung abzulegen.

Die Kandidatinnen wollten auch im Fach der weiblichen Arbeiten eine Prüfung ablegen; im Reglement ist nun eine solche nicht vorgesehen und desshalb wird ihnen hiefür ein besonderes Certifikat ausgestellt.

Die Note 3 (genügend) erhielten 2 Kandidaten, welche die ganze Nachprüfung abzulegen hatten; unter derselben blieben 2 Bewerber, welche das Seminar Wettingen passirt haben.

## Strauss: Alter und neuer Glaube.

Sinn und Geist der Vorträge des Hrn. Volkmar nebst einigen Bemerkungen. Von Clement.

(Schluss.)

Dass man einigen edleren Zeitgenossen mit der Weltidee Gottes doch verständlich und bei ihnen nicht unmöglich wird, dürfte aus der nachfolgenden, mein Referat zufällig näher erläuternden Zuschrift hervorgehen, einer Zuschrift, die mein genialer, sittlich ernster Schüler an einen andern, nicht minder edeln Schüler richtete. Der Schüler schreibt:

„Wie ich mich letzten Sommer aufrichtig freute, als ich nach vierstündigem einsamen Marsche in den rauhen Einöden des Rawyl-Passes einigen Touristen begegnete und mich in deren Nähe der Ausblick auf die in unnahbarer Majestät thronenden Walliser Riesen doppelt erhob, so stärkt es in noch höherem Grade, in hohen geistigen Regionen auf einen Wanderer zu treffen, der wohlgemuth seinen Weg verfolgt, trotz der besorgten Zurufe von unten, sich wohl bewusst, sich nicht verstiegen zu haben. Harren wir nur aus in der frischen Alpenluft; sie macht und erhält gesund! — Wie seit kaum fünfzig Jahren das Bergsteigen in die Mode gekommen ist, so werden der Nachklimmenden auch bei uns immer mehr werden. Die Extreme berühren sich nicht nur, sie rufen einander auch hervor. Der Materialismus unserer Tage, der im Darwinismus seine Spitze erreicht hat — der Aff-Mensch und der Kampf ums Dasein sind die Grimasse, welche dem Menschen aus dem Spiegel der Weltgeschichte entgegengrinst! — Der Materialismus, der Nihilismus, die Verflachung und totale Selbstaufgabe ist der Vorläufer eines nicht minder stark ausgeprägten Spiritualismus; das können Sie Tag für Tag tausend Stimmen prophezeien hören. Die Welt wartet nur auf den würdigen Gegenstand, für den sie in ihrem jetzigen Stadium der skeptischen Aufklärung sich zu begeistern vermag. Wir kennen diesen Gegenstand! Das Gottthum hält die Probe der weitestgehenden Anforderungen aus; es hält der wissenschaftlichen Prüfung Stand; es befriedigt das religiöse Gefühl; es lockt durch die Konsequenz seiner Institutionen den kalten Logiker, und durch die kolossalen Ziele den Mann der That; — es sammelt die Strahlen alles bisher gedachten und erdachten Idealen in einem Brennpunkte, um von hier aus die ganze Welt zu erleuchten und zu durchwärmen. Darum harren wir aus!“ — So der Schüler.

Solche Schüler sind die Fortsetzung und Ausrüstung meines Anfangs des dies- und jenseits Alle erlösenden und beglückenden Endes.

## Schulnachrichten.

Wahlen:

Herr Sigg in Affoltern a. A. ist zum dortigen Reallehrer gewählt. Zulage Fr. 300.

Herr Frick in Hittnau nach Langrau, Herr Brunner in Madetsweil allda definitiv.

## Hang zum Lügen.

Die Wahrhaftigkeit ist der Grundzug und das Wesentliche eines Charakters. Ein Mensch, der lügt, hat gar keinen Charakter, und hat er etwas Gutes an sich, so rührt dies bloss von seinem Temperamente her. Manche Kinder haben einen Hang zum Lügen, der gar oft von einer lebhaften Einbildungskraft muss hergeleitet werden. Des Vaters Sache ist es, dass sich die Kinder dessen entwöhnen; denn die Mütter achten es gemeiniglich für eine Sache von keiner oder doch nur geringer Bedeutung; ja sie finden darin oft einen, ihnen selbst schmeichelhaften Beweis der vorzüglichen Anlagen und Fähigkeiten ihrer Kinder. — Hier ist der Ort, von der Scham Gebrauch zu machen. Kant.

## Neigung und Pflicht.

Man redet immer so viel davon, Alles müsse den Kindern in der Art vorgestellt werden, dass sie es aus Neigung thäten. In manchen Fällen ist das freilich gut, aber Vieles muss man ihnen auch als Pflicht vorschreiben. Das hat nachher grossen Nutzen für das ganze Leben. Denn bei öffentlichen Abgaben, bei Arbeiten des Amtes, und in vielen andern Fällen, kann uns nur die Pflicht, nicht die Neigung leiten. Kant.

## An die Freunde des „Päd. Beobachters“.

Laut mehrfachen Mittheilungen sind noch eine Anzahl ausgefüllter Subskriptionslisten ausstehend. Wir bitten, dieselben beförderlichst an Herrn alt Erziehungsrath Bosshart-Jacot in Hottingen einzusenden.

Das Verwaltungskomite.

Im Verlage von Orell, Füssli & Co. in Zürich ist soeben erschienen:

Systematische

**Französische Stylübungen**

für die

mittleren und höheren Stufen des französischen Sprach-Unterrichts in deutschen Schulen.

Von ***Karl Keller,***

Professor am Gymnasium in Zürich.

8° gebunden. Preis Fr. 2. 50.

Für den Werth und die praktische Methode der Lehrbücher von Professor Keller spricht wohl am deutlichsten die Thatsache, dass dieselben in den zürcherischen höheren Schulen sowie in mehreren anderen Kantonen der Schweiz als obligatorische Unterrichtsmittel eingeführt sind, und von Jahr zu Jahr neue Auflagen erleben.

Auch die vorstehenden **„Französischen Sprachübungen“** werden sich rasch in den höhern Lehranstalten einbürgern, **sie können aber auch sonst Jedem, der sich in der französischen Umgangssprache vervollkommnen will, als vorzügliches Uebungsbuch mit bestem Gewissen empfohlen werden.** (O F 21 Z)

**Zu verkaufen:**

**28 Zweiplätzer Schulbänke** für **Elementarschüler**
**8 Vierplätzer** „ „ „

Dieselben hätten in einer grösseren Nummer ausgeführt werden sollen und sind desshalb verkäuflich geworden.

Offerten unter Chiffre S B 12476 befördert die Exped. d. Bl.